

Frau  
Mariam Dessaive  
Im Niederfeld 8  
60437 Frankfurt

Berlin, 5. November 2020  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-350/2020  
Bezug:

1. Ihre E-Mail vom  
19. Oktober 2020
2. Schreiben vom  
19. Oktober 2020

**Referat ZR 4**  
**Geheimhaltung, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Oberamtsrat Lompa**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35230  
Fax: +49 30 227-36970  
informationsfreiheit@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte Frau Dessaive,

mit Ihrer E-Mail vom 19. Oktober 2020 bat Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Dokumente, aus denen folgendes hervorgeht: Wie viele Petent\*innen haben sich in den letzten 10 Jahren an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt, um gesundheitliche Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern EMF, wie sie beispielsweise von Mobilfunkmasten ausgehen, staatlicherseits überprüfen zu lassen? Bitte um Auskunft nach Jahren und einzelnen Petent\*innen (nicht Petitionen) aufgeschlüsselt.“

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Rossi, IFG-Kommentar, § 1 Rn. 33 ff). Hierzu gehören insbesondere auch der Bereich der Petitionen und die Tätigkeit der Ausschüsse (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).



Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages handelt aufgrund der Regelungen der Art. 17 und 45 c Grundgesetz (GG). Er erfüllt dabei keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, sondern Aufgaben, die er als Teil des Verfassungsorgans Deutscher Bundestag wahrzunehmen hat. Dabei überprüft der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlichen Regelungen die Tätigkeit der Verwaltung.

Bei der Tätigkeit des Petitionsausschusses handelt es sich somit um die Wahrnehmung verfassungsrechtlicher Aufgaben. Dies wurde von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt. Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) vertritt unter Punkt 5.1.4 des Tätigkeitsberichts zur Informationsfreiheit für die Jahre 2010 und 2011 diese Auffassung (vgl. Bundestags-Drucksache 17/9100, S. 46).

Die von Ihnen gewünschten Informationen betreffen den spezifisch parlamentarischen Bereich und unterfallen somit nicht dem Anwendungsbereich des IFG.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht weise ich Sie darauf hin, dass die gewünschten Informationen in Bezug auf die auf der Petitionsplattform des Ausschusses veröffentlichten Petitionen über die Suchfunktion ermittelt werden können. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<https://epetitionen.bundestag.de/epet/petuebersicht/mz.nc.html>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag